

GR_GERICHTE PKG 2020 4 vom 18. Oktober 2019

GR Gerichte, 2019-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG 2020 4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2020_4)

FR: GR_GERICHTE PKG 2020 4 du 18 octobre 2019

IT: GR_GERICHTE PKG 2020 4 del 18 ottobre 2019

Erwägungen

E. 2

/ 6 Aus den Erwägungen:

E. 6

/ 6 tronischen Eingabe den Empfang einer Abgabequittung voraussetzt – oder hätte dies jeden- falls wissen müssen. Die Beschwerdeführerin hatte bis Kanzleischluss fünf Stunden Zeit, um sich diesbezüglich bei der Vorinstanz zu erkundigen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nach- vollziehbar, aus welchem Grund die Gerichtskanzlei der Vorinstanz zu Abklärungen verpflich- tet gewesen sein sollte, wenn die Beschwerdeführerin – trotz ihrem erheblichen Informati- onsvorsprung gegenüber der Gerichtskanzlei – jedwede Abklärung ihrerseits offenbar als überflüssig erachtete. Abschliessend ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin selbst nach Kanz- leischluss immer noch genügend Zeit gehabt hätte, um die Eingabe elektronisch oder auf dem A._____weg einzureichen. ZK1 19 199 Entscheid vom 26. Oktober 2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.